

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ralf Niedmers und Philipp Heißner (CDU) vom 26.09.25

und Antwort des Senats

**Betr.: Verzögerung bei der Ausstellung von Werkstattkarten für die Fahrten-
schreiberprüfung nach § 57b StVO**

Einleitung für die Fragen:

Kraftomnibusse und Lastkraftwagen (ab 12 t zulässiger Gesamtmasse) sind nach § 57a StVO dazu verpflichtet Fahrtschreiber einzubauen. Diese sind nach § 57b StVO zu regelmäßigen Prüfung verordnet. Die Prüfung nach 57b erfolgt alle zwei Jahre oder nach Reparaturarbeiten. Die Prüfung ist damit ein wesentlicher Bestandteil für den ordnungsgemäßen Güter- und Personentransport in der Hansestadt. Ohne eine gültige Fahrtschreiberprüfung dürfen betroffene Fahrzeuge nicht bewegt werden. Diese Prüfung darf nur durch Zertifizierte Service- und Kfz-Werkstätten durchgeführt werden. Für die Prüfung von digitalen Fahrtschreibern benötigen die Prüfer eine Werkstattkarte, welche jährlich erneuert werden muss. Die gewöhnliche Bearbeitungsdauer für die Neuausstellung beträgt einen Monat. Aktuell kommt es hier zu Verzögerungen von teils über zwei Monaten. Dadurch sinkt die Anzahl an prüfberechtigten Personen, was den Güter- und Personentransport in Hamburg gefährdet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Wie viele in Hamburg zugelassene Kraftomnibusse und Lastkraftwagen sind Fahrtschreiber pflichtig? (Aufgeschlüsselt nach KOM und Lkw, sowie Fahrtschreiber-Generation und Version: Analoges Fahrtschreiber; Digitaler Tachograf Generation 1 Version 1; Version 2 und Version 3; sowie Digitaler Tachograf Generation 2 Version 1 und Version 2).*

Antwort zu Frage 1:

Eine generelle Fahrtschreiberpflicht besteht für alle Fahrzeuge gewerblicher Halter ab einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von 7,5 Tonnen.

Zum Stichtag 1. September 2025 waren 7.417 Lkws und 2.440 Busse ab 7,5 Tonnen zGM auf einen gewerblichen Halter in Hamburg zugelassen.

Von der Pflicht einen Fahrtschreiber zu führen, gibt es bei bestimmten Einsatzarten von Fahrzeugen Ausnahmeregelungen, beispielsweise für einige Fahrzeuge von Handwerksbetrieben, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz et cetera. Die konkrete Einsatzart muss bei der Anmeldung der Fahrzeuge beim Landesbetrieb Verkehr (LBV) nicht angegeben werden und kann daher aus den oben genannten zugelassenen Fahrzeugen nicht herausgefiltert werden.

Darüber hinaus sind Fahrzeuge bereits ab einer zGM von 3,5 Tonnen fahrtschreiberpflichtig, sofern diese für den kommerziellen Güter- und Personenverkehr genutzt werden. Ob Fahrzeuge für den kommerziellen Güter- und Personenverkehr genutzt wer-

den, muss ebenso nicht angegeben werden. Eine Aussage über die Anzahl fahrten-schreiberpflichtiger Fahrzeuge ab einer zGM von 3,5 Tonnen kann daher nicht getroffen werden.

Darüber hinaus ist die Art der verbauten Fahrten-schreiber dem LBV nicht bekannt, da entsprechende Ausstattungsdetails des Fahrzeugs bei der Zulassung eines Fahrzeugs ebenfalls nicht erhoben werden.

Frage 2: *Wie viele Werkstattkarten wurden in den Monaten Juni, Juli, August und September 2024 in Hamburg beantragt und ausgestellt?*

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 1: Anzahl ausgestellter Werkstattkarten (erstmalige Ausstellung, Erneuerung und Ersatz) im Jahr 2024

Juni 2024	104
Juli 2024	11
August 2024	80
September 2024	44

Die Anzahl gestellter Anträge wird statistisch nicht separat erfasst und kann daher nicht ausgewertet werden.

Frage 3: *Wie viele Werkstattkarten wurden in den Monaten Juni, Juli, August und September 2025 in Hamburg beantragt und ausgestellt?*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 2: Anzahl ausgestellter Werkstattkarten (erstmalige Ausstellung, Erneuerung und Ersatz) im Jahr 2025

Juni 2025	44
Juli 2025	53
August 2025	12
September 2025	Auswertung ausstehend

Die Auswertung der Anzahl ausgestellter Werkstattkarten erfolgt erst nach Ablauf des vollständigen Monats. Für den September 2025 liegen daher zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch keine entsprechenden Daten vor. Die Variation in der Anzahl ausgestellter Werkstattkarten stellen reguläre Schwankungen in der Nachfrage nach dieser Dienstleistung dar. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *Wie erklärt der Senat im Detail die bestehenden Verzögerungen bei der Ausstellung von Werkstattkarten?*

Frage 5: *Wie viele Anträge auf Werkstattkarten können aktuell nicht bearbeitet werden? Was sind die Gründe für die Nichtbearbeitung?*

Frage 6: *Welche Maßnahmen will der Senat unternehmen, um zukünftig Verzögerungen bei der Ausstellung von Werkstattkarten zu vermeiden?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Verzögerungen bei der Ausstellung von Werkstattkarten, wie in der Einleitung geschildert, sind dem LBV nicht bekannt. Eingehende Anträge werden zwecks einer lückenlosen Genehmigung umgehend bearbeitet. Es liegen keine Anträge vor, die nicht bearbeitet werden können.

Zu Verzögerungen kann es beispielsweise kommen, wenn Dokumente nicht vollständig vorliegen und durch Antragstellende nachgereicht werden müssen.